

## **Hinweise zum Jugendschutz in der Taunus Therme**

Da sich in den Räumlichkeiten der Taunus Therme auch Gastronomiebereiche befinden und Filme vorgeführt werden, ist im Hinblick auf das Jugendschutzgesetz folgendes zu beachten:

1. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt in der Taunus Therme nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.
2. Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren ist der Aufenthalt in der Taunus Therme bis 24 Uhr auch ohne, nach 24 Uhr (d. h. bei den verlängerten Öffnungszeiten während der „Langen Nacht“) ebenfalls nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.
3. Hinsichtlich des Verkaufs, Ausschanks und Verzehr von alkoholischen Getränken gilt § 9 Jugendschutzgesetz (siehe nebenstehenden Gesetzesabdruck).
4. Hinsichtlich der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen im Kinoraum der Taunus Therme gilt § 11 Jugendschutzgesetz (siehe nebenstehenden Gesetzesabdruck).
5. Soweit nach dem Jugendschutzgesetz entsprechende Altersgrenzen zu beachten sind, kann das Personal der Taunus Therme von den betroffenen Personen einen geeigneten Nachweis (z. B. Vorlage des Personalausweises) verlangen. Kommt es auf die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person an, sind diese Personen verpflichtet, ihre Berechtigung auf Verlangen des Personals der Taunus Therme darzulegen.